1. Auftertigung

BEBAUUNGSPLAN LÜ 171 n

BRANDSCHACHTSTRASSE

Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

§ 1 Art der baulichen Nutzung; zulässige Nutzungen in sonstigen Sondergebieten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 11 BauNVO und § 1 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO

(1) In dem mit Ziffer ① gekennzeichneten Sondergebiet ist ein Möbelgroßanbieter mit begrenztem Warenhausangebot mit max. 15 000 qm Verkaufsfläche entsprechend der nachfolgend genannten Sortimentsabgrenzung zulässig. Von dieser Fläche entfallen 68 % auf das Kernsortiment und max. 32 % auf Randsortimente.

Art und Umfang der Sortimente werden wie folgt festgesetzt:

Kernsortiment - 10 200 qm (68 % der Verkaufsfläche)

Wohnmöbel
Küchenmöbel
Schlafmöbel
Badmöbel
Freizeitmöbel
Gartenmöbel
Büromöbel
Korbmöbel
Möbel aller Art

Randsortimente - 4 800 qm (32 % der Verkaufsfläche)

Haushaltswaren, Küchenbedarf, Glas, Porzellan, Keramik Geschenkartikel, Bilder, Kunstgewerbe	1 250 qm *
Haus- und Heimtextilien, Tischwäsche, Gardinen, Bettwaren	1 050 qm *
Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche, Teppichböden, harte Fußbödem	900 qm *
Beleuchtungskörper und -zubehör	650 qm
Elektrokleingeräte, Elektroküchengeräte	250 qm
Pflanzen	250 qm
Spielwaren	200 qm
Lebensmittel	150 qm
Fliesen, Sanitär, Keramik	100 qm

Unabhängig von der maximal zulässigen Verkaufsfläche für die vorstehend zitierten und mit * versehenen Randsortimentsgruppen dürfen die nachfolgend aufgeführten einzelnen Randsortimentsgruppen die nachfolgend genannten Größen nicht überschreiten:

- Haushaltswaren, Küchenbedarf	500 qm
- Glas, Porzellan, Keramik	500 qm
- Geschenkartikel, Bilder	500 qm
- Kunstgewerbe	500 qm
- Haus- und Heimtextilien, Tischwäsche, Gardinen	750 qm
- Bettwaren	500 qm
- Farben, Lacke, Tapeten	500 qm
- Teppiche, Teppichböden, harte Fußböden	700 qm.

(2) Neben der zulässigen Verkaufsfläche von max. 15 000 qm besteht zusätzlich die Möglichkeit der Schaffung von Serviceflächen mit einer Größe von max. 2 100 qm. Die Serviceflächen setzen sich aus Kindergarten, Restaurant/Küche, Bank und Kundenservice sowie einem Family-Shop mit einer Größe von 100 qm (Service-Station für die Mitglieder des Family-Clubs) zusammen.

(3) In dem mit Ziffer ② gekennzeichneten Sondergebiet sind ausschließlich Büronutzung und großflächiger Einzelhandel der Branchen Sport- und Kommunikationsartikel sowie Küchen und -zubehör zulässig.

§ 2 Art der baulichen Nutzung; Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO

(1) In den mit der Ziffer ③ gekennzeichneten Industriegebieten sind Gewerbebetriebe nach § 9 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd Nrn. 1 - 78 (Abstandsklassen I - IV) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1998 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 37 - 78 (Abstandsklasse IV der o.g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Einzelhandelbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliederten Kfz-und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil bzw. -zubehörverkauf bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(2) In dem mit der Ziffer ④ gekennzeichneten Gewe-begebiet sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1 - 153 (Abstandsklassen I - V) der Abstandsliste zum Rd.-Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen vom 02.04.1998 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 79 - 153 (Abstandsklasse V der o.g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Für die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben gelten § 2 Abs. 1 Satz 4 bis 6 entsprechend.

(3) In den mit der Ziffer ⑤ gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter lfd. Nr. 1 - 191 (der Abstandsklassen I - VI) der Abstandsliste zum Rd.-Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBl. NW S. 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 154 - 191 (Abstandsklassen VI der o.g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emission kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Für die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben gelten § 2 Abs. 1 Satz 4 bis 6 entsprechend.

§ 3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit der Ziffer ⑥ gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Dortmunder Energie-und Wasserversorgung GmbH (DEW) zu belasten.

§ 4 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

(1) Begrünung der Grundstücksflächen

In den mit Ziffer ⑦ gekennzeichneten Bereichen sind bei Bebauung bzw. möglicher Umnutzung der vorhandenen Bebauung 20 % der Grundstücksfläche als Vegetationsfläche zu bepflanzen. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden, wie z.B.:

Quercus petraea - Traubeneiche, Heister (Hei.), 2 x verpflanzt (v), 125 - 150 cm hoch

Quercus robur	- Stieleiche, Hei., 2xv., 125 - 150
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere, Hei., 2xv., 125 - 150
Acer campestre	- Feldahorn, Hei., 2xv., 125 - 150
Betual pendula	- Sandbirke, Hei., 2xv., 125 - 150
Salix caprea	- Salweide, Strauch (Str.), 2xv., 60 - 100
Corylus avellana	- Hasel, Str., 2xv., 100 - 150
Rosa canina	- Hundsrose, Str., 2xv., 60 - 100
Prunus spinosa	- Schlehe, Str., 2xv., 60 - 100
Cralaegus monogyna	- Weißdorn, Str., 2xv., 60 - 100
Carpinus betulus	- Hainbuche, Hei., 2xv., 125 - 150.
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen, Str., 2xv., 60 - 100
Frangula alnus	- Faulbaum, Str., 2xv., 60 - 100

Der Pflanzabstand der Sträucher muß 1,0 x 1,0 m betragen. Die Begrünungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(2) Begrünung von Randbereichen

In den mit Ziffer ⑧ gekennzeichneten Bereichen ist je 500 qm angelangener Grundstücksfläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum wie z.B.

Acer platanoides	- Spitzahorn
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde

mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm, in 1 m Höhe über der Erdoberfläche gemessen, zu pflanzen.

Die Einzelbäume sich fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(3) Begrünung von Randbereichen

Auf der mit Ziffer ⑨ gekennzeichneten Fläche ist mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Abfahrten und Zu- und Ausgänge in den Randbereichen der Grundstücksfläche - als Eingrünung der Stellplatzanlagen - ein linearer Pflanzstreifen (wie im Grünordnungsplan dargestellt) anzulegen. In Abständen von 8 - 10 m ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum, mit einem Stammumfang (StU) von 16 - 18 cm (gemessen in 1,0 m Höhe über der Erdoberfläche) wie z.B.

Acer platanoides	- Spitzahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Quercus robur	- Stieleiche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche (mehrstämmig, StU 400/500 cm)

als Überhälter (Hauptpflanzung) anzupflanzen. Die Unterpflanzung muß mit heimischen, standortgerechten Sträuchern oder Stauden erfolgen. Der Pflanzabstand der Sträucher muß 1,0 x 1,0 m betragen. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(4) Begrünung von Stellplatzanlagen

Auf Stellplatzanlagen ist für je 5 Stellplätze ein standortgerechter, heimischer, großkroniger Laubbaum (Anpflanzungsumfang mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich) anzupflanzen, wie z.B.

Acer platanoides - Spitzahorn.

Die gesamte Begrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(5) Erhaltung der Vegetationsstrukturen auf dem Tierfriedhof

Auf der mit der Ziffer ⑩ gekennzeichneten Fläche im Bereich des Tierfriedhofes ist die vorhandene und erhaltenswerte Vegetation in ihrem Bestand zu erhalten und bei möglichem Verlust durch Neuplanzungen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

§ 5 Bepflanzung von baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Begrünung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern/ Fassadenbegrünung)

(1) Dachbegrünung

In dem mit der Ziffer ⑪ gekennzeichneten Bereich ist für einen zusammenhängenden Teilbereich der Dachflächen der Neubebauung von mind. 2.000 qm eine extensive Dachbegrünung durchzuführen. Die Begrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(2) In dem mit der Ziffer ⑫ gekennzeichneten Bereich sind an den Rankelementen die Stützen des Parkdecks mit Efeu (Hedera helix) oder Blauregen (Wisteria sinensis) zu begrünen. Die Begrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(3) In den mit Ziffer ⑬ gekennzeichnete Bereichen sind Garagenwände, Mauern, Zäune, Einlassungen von Abfallbehältern und Pergolen sowie Wandflächen von Gebäuden, die vertikal durchgehend in einer Breite von 5,0 m keine Öffnung aufweisen, in ihrer Gesamtheit mit standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen; pro laufender Meter ist ein Klettergehölz in den Boden zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

§ 6 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB und § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO)

In dem mit der Ziffer ⑭ gekennzeichneten Baugebiet sind Stellplätze und Garagen als Tiefgaragen in Gebäudeteilen unterhalb der Geländeroberfläche zulässig.

§ 7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im gesamten Planbereich sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des Kfz-Verkehrs durch die Brandschachtstraße, die Borussiasstraße, die Kämpchenstraße und die Straße Ernestineweg sowie die Lärmbelastung der S-Bahn-Strecke Düsseldorf - Dortmund für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Räumart	Mitteilungspegel dB (A)
1. Schlafräume nachts	
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30
1.2 in allen übrigen Gebieten	35
2. Wohnräume tagsüber	
2.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35
2.2 in allen übrigen Gebieten	40
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1 Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40
3.2 Büros für mehrere Personen	45
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrißgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachlächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlaß vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1348) des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

Hinweise

① Soweit Bereiche für textliche Festsetzungen und Hinweise nicht aus dem Plan oder Text hervor gehen oder abgegrenzt sind, gelten sie für den gesamten Planbereich.

② Entwässerung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Vorhaben im Bebauungsplan-Bereich ist in jedem Fall unter Hinzuziehung der gültigen Fassung der 'Satzung der Stadt Dortmund über die Entwässerung der Grundstücke' zu überprüfen, ob das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfallende Oberflächenwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet werden muß, sondern durch geeignete technische Maßnahmen auf den Grundstücken verbleiben kann.

Voraussetzung für die Versickerung ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), für deren Erteilung die Untere Wasserbehörde zuständig ist.

③ Altablagerungen

Im Bebauungsplan-Bereich ist nach dem Übersichtsplan der Altstandorte und Altablagerungen mit Aufschüttungen bzw. Altablagerungen zu rechnen. In dem gesamten Bebauungsplan-Gebiet wurden im Rahmen der Gefährdungsabschätzung des Altstandortes 'Ehemalige Zeche und Kokerei Oespel' Boden- und Untergrundverunreinigungen nachgewiesen.

Gesamter Planbereich

Für den gesamten Planbereich gilt folgender Hinweis:

Zukünftige Baumaßnahmen, schwerpunktmäßig im Gründungsbereich des Bebauungsplanes, sind gutachterlich zu begleiten. Eine enge Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Dortmund ist erforderlich. Es ist mit evtl. Mehrkosten z.B. für die Entsorgung verunreinigten Bodens zu rechnen. Im Bereich zukünftig zu überbauender Flächen ist auf Gründungsniveau die Bodenluft zu untersuchen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Untersuchungen können Vorsorgemaßnahmen gegen Gasmigrationen wie Diffusionssperren oder Bodenluftdrainagen erforderlich werden. Freiflächen sind zu versiegeln, bzw. nach Auftrag von Mutterboden mit einer dichten Vegetationsdecke zu versehen. Die Versickerung von [illegible] des Umweltamtes der Stadt Dortmund. Die Anlage von Schachtbrunnen ist nicht zulässig.

Sollten bei der Baumaßnahme über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Bodenverunreinigungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge ein besonderen Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind diese gemäß § 29 Abs. 4 und 5 Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Blatt 250 ff) mit der Änderung vom 14.01.1992 (SGV NW 74) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

④ Fläche östlich der Brandschachtstraße, mit xxx gekennzeichnet

In diesem Bereich sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich, deren Art und Umfang von der zukünftigen Nutzung und Bebauung abhängen. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist nicht zulässig. Anfallender Erdaushub, einschließlich möglicher Abbruchmassen, ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die ggf. erforderlich werdenden Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit dem Umweltamt festzulegen.

⑤ Bergschadenssicherungsmaßnahmen / Bergbauliche Einwirkungen

Der Bebauungsplan-Bereich liegt über den Grubenfeldern der Zeche Oespel. In den durch das Symbol 5 begrenzten und mit Schacht gekennzeichneten Gebieten befinden sich abgeworfene Schächte. Eine Zugänglichkeit zur Beobachtung, Ausgangssicherung und Nachverfüllung ist sicherzustellen. Nutzungen innerhalb der Schachtbereiche Oespel 1 (13 m), Oespel 2 (19,5 m) und Borussia (22,7 m) sind im Einzelfall mit dem Bergamt abzustimmen.

Es wird empfohlen, beim Landesoberbergamt NW in Dortmund, Goebenstraße 25, zeitig vor Baubeginn eine Einsicht in das amtliche Grubenbild zu beantragen. Vor Baubeginn hat sich der Bauherr des weiteren mit dem Bergwerkseigentümer zwecks evtl. notwendig werdender Bergschadenssicherungsmaßnahmen in Verbindung zu setzen.

⑥ Erschütterungen

Bedingt durch den Zugverkehr auf der südlich des Bebauungsplanbereiches gelegenen Bundesbahnstrecke können Erschütterungen erzeugt werden, die ggf. zu besonderen Gebäudegründungs- und -sicherungsmaßnahmen führen.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist mit der Genehmigungsbehörde eine evtl. erforderliche gutachterliche Prüfung abzustimmen. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens und ggf. notwendigen Gebäudesicherungsmaßnahmen trägt der jeweilige Antragsteller.

⑦ Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Dortmund als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0231/ 50 - 2 42 92, Fax: 0231/ 50 - 2 67 30) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761/9375-0, Fax-Nr.: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Darüber hinaus ist bei Bodeneingriffen u.U. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Der Beginn von Erdarbeiten ist daher mindestens 14 Tage vorher ebenfalls bei der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

⑧ Stellplätze

Im Planbereich steht innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen nur geringer Parkraum - Stellplätze - zur Verfügung. Daher ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicherzustellen, daß von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten die Zahl von Stellplätzen - einschließlich Besucherstellplätze - auf dem Grundstück angelegt werden.

⑨ Anlagen der Außenwerbung

Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der A 40 anzusprechen, sind dem Westfälischen Straßenbauamt Bochum zur Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 9 FStrG zu übersenden.

⑩ Dem Bebauungsplan Lü 171 n ist ein Grünordnungsplan beigefügt. Hierin sind detaillierte Angaben zur Gestaltung der Freiräume und Ergänzung zu bereits in o.g. Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) getroffenen Festsetzungen enthalten.

⑪ Die Abstandsliste zum Runderlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

⑫ Methanausgasungen

Das Plangebiet liegt in der Zone 3 und 4 der *Karte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Januar 1999)*. Danach sind Methangasaustritte sehr wahrscheinlich und teilweise örtlich belegt. Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren muß mit der Forderung von weitergehenden Untergrunduntersuchungen und Methangasmessungen sowie mit der Forderung nach Realisierung von Sicherungsmaßnahmen (passive oder aktive Gasfächendrainage o. ä.) gerechnet werden. Bezogen auf die Schächte Oespel 2 und Borussia sowie das Grundstück des Möbelhauses sind solche Maßnahmen bereits definiert und realisiert.

ABSTANDSLISTE 1998 (4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlemeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Bitumen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen (z. B. Mineralöl, Asbest oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde (in Freien)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von nichteisenhaltigen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupferschütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern und -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Fertigerzeugnissen, Körund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für den mit Luftschrauben, Rückstoßtriebwerken oder Strahltriebwerken
		20	10.18 (2)	Anlagen zur Lufverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 l Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbetonkonstruktionen im Freien (*)
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Basalt, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Anlagen, in denen Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzöfen (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kalkrockungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektrounspannanlagen mit einer Übersgannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen durch geeignete technische Maßnahmen auf den Grundstücken verbleiben kann.
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 20 t oder mehr je Stunde
500		41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, ausgenommen Glas, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen ausschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen mit einer Produktionsleistung von 2001 oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Elektro-, Tiegelguß- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 801 oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Grundstoffen oder Stoffen durch chemische Umwandlung, insbesondere Alkohole, Ketone, Säuren, Ester, Acrylate, Alter
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparate
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 31 oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlag